



## **Statuten der Jungen CVP Kanton Solothurn**

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1: Namen und Sitz

Unter dem Namen „Junge CVP Kanton Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

#### Art. 2: Wesen und Zweck

Die Junge CVP Kanton Solothurn ist eine politische Organisation, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für die Anliegen, Interessen und Ideale der jungen Generation in der Gesellschaft einzusetzen.

#### Art. 3: Verhältnis zur CVP Kanton Solothurn und zur JCVP Schweiz

<sup>1</sup> Die Junge CVP Kanton Solothurn strebt eine kritische Mitarbeit in den Gremien der CVP Kanton Solothurn an, um die Debatten zu bereichern und die CVP Kanton Solothurn in Jugendfragen zu sensibilisieren. Organisatorisch sowie politisch ist die Junge CVP Kanton Solothurn jedoch eine eigenständige Partei. Insbesondere behält sie sich in allen Fragen eine unabhängige Meinungsäusserung vor.

<sup>2</sup> Die Junge CVP Kanton Solothurn ist eine Kantonalbewegung gemäss Art. 8 der Statuten der Jungen CVP Schweiz. Sie ist bemüht, in den Gremien der Jungen CVP Schweiz mitzuarbeiten und an den Veranstaltungen der Jungen CVP Schweiz für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

#### Art. 4: Mittel

Die Einnahmen der Jungen CVP Kanton Solothurn bestehen vollumfänglich aus Spenden und Zuwendungen Dritter.

### Mitgliedschaft

#### Art. 5: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 6: Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsgesuch muss mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit mit angemessener Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## Organe

### Art. 7: Die Organe der Jungen CVP Kanton Solothurn

Die wichtigsten Organe des Vereins sind:

- a) Die Parteiversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Arbeitsgruppen
- d) Die Revisionsstelle

### Art. 8: Die Parteiversammlung

<sup>1</sup> Die Parteiversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Aufgaben der Parteiversammlung sind:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Nomination von Kandidaten bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen
- f) Verabschiedung von Parteiprogrammen, Positionspapieren und anderen politischen Papieren

<sup>3</sup> Der Vorstand kann der Parteiversammlung weitere Fragen vorlegen.

<sup>4</sup> An der Parteiversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

<sup>5</sup> Eine Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal pro Jahr statt.

### Art. 9: Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins;

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin / einem Co-Präsidium
- b) mindestens drei weiteren Mitgliedern

<sup>3</sup> Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr.

<sup>4</sup> Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die statuarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Vertretung der Partei nach aussen und Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) die Umsetzung des Parteiprogramms,
- c) das Einsetzen und Beauftragen von Arbeitsgruppen,
- d) die Parolenfassung bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen,
- e) die Pflege der Beziehungen zur CVP Kanton Solothurn und JCVP Schweiz,
- f) die Medienarbeit,
- g) die Organisation der Parteiversammlungen,
- h) die Entsendung der Delegierten der JCVP Schweiz,
- i) die Nomination der Vorstandsmitglieder für die JCVP Schweiz,
- j) die Entsendung der Vertretung in den Parteivorstand der CVP Kanton Solothurn,
- k) die Entsendung der Delegierten im Sinne der Statuten der CVP Kanton Solothurn

<sup>5</sup> An Vorstandssitzungen besitzt jedes Vorstandsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit kommt der Stichentscheid dem Sitzungsleitenden zu.

#### Art. 10: Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur dauernden oder vorübergehenden Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens zwei Personen. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### Art. 11: Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen Bücher und Kasse und erstatten hierüber schriftlich Bericht an den Vorstand zuhanden der Parteiversammlung.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

#### Haftung

#### Art. 12: Haftungsfragen

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die finanzielle Haftung seiner Mitglieder über die geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Auflösung des Vereins

#### Art. 13: Vereinsauflösung

<sup>1</sup> Mit einer Mehrheit von drei Vierteln an der Generalversammlung kann der Verein seine Auflösung bestimmen.

<sup>2</sup> Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall an die CVP Kanton Solothurn.

#### Schlussbestimmungen

#### Art. 14: Vorbehalt übergeordneten Rechts

Sollte eine in diesen Statuten vorhandenen Bestimmung zwingendes übergeordnetes Recht verletzen, so ist sie als nicht vorhanden zu betrachten.

Für das Co-Präsidium:



Solothurn, den 18. April 2012

Erweitert um Art. 9 Abs. 5 anlässlich der GV in Solothurn vom 10. April 2014.